SATZUNG

des Kreisverbands Hagen

im Landesverband Nordrhein-Westfalen

der
Christlich Demokratischen Union
Deutschlands (CDU)

Stand: 07.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Ini	naltsv	erzeichnis	2	
SA	TZUN	G	5	
A	Aufga	ben, Name, Sitz	5	
	§ 1	Aufgaben und Zuständigkeit	5	
	§ 2	Name	6	
	§ 3	Sitz	6	
В	Mitgliedschaft			
	§ 4	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	6	
	§ 5	Aufnahme- und Überweisungsverfahren	6	
	§ 6	Mitgliedsrechte und -pflichten	7	
	§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8	
	§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	8	
	§ 9	Austritt	8	
	§ 10	Ordnungsmaßnahmen	8	
	§ 11	Parteiausschluss		
	§ 12	Parteischädigendes Verhalten	. 10	
	§ 13	Zahlungsverweigerung		
	§ 14	Weitere Ausschlussgründe	. 10	
С	Gleichstellung von Frauen und Männern			
	§ 15	Gleichstellung von Frauen und Männern	. 10	
D	Gliederung			
	§ 16	Organisationsstufen	. 11	
	§ 17	Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	. 11	
	§ 18	Mitgliederbeauftragter	. 12	
	§ 19	Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl		
	§ 20	Unterrichtungsrechte	. 13	
	§ 21	Eingriffsrechte	. 13	
E	Organe 1			
	§ 22	Organe	. 13	
	§ 23	Kreisparteitag	. 13	
	§ 24	Zuständigkeiten des Kreisparteitages		
	§ 25	Kreisvorstand	. 15	
	§ 26	Zuständigkeiten des Kreisvorstands	. 16	
	§ 27	Geschäftsführender Kreisvorstand	. 17	

	§ 28	Kreisvorsitzender	. 17
	§ 29	Kreisgeschäftsführer	. 17
	§ 30	Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands- Mitgliederversammlungen	. 18
	§ 31	Zuständigkeiten der Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands-	
		Mitgliederversammlungen	. 18
	§ 32	Stadtbezirksverbandsvorstand	. 18
	§ 33	Ortsverbandsvorstand	. 19
F	Verein	igungen und Sonderorganisationen	. 20
	§ 34	Vereinigungen und Sonderorganisationen	. 20
G	Verfah	rensordnung	. 21
	§ 35	Beschlussfähigkeit	. 21
	§ 36	Erforderliche Mehrheiten	. 21
	§ 37	Abstimmungsarten	. 22
	§ 38	Durchführung von Wahlen	. 22
	§ 39	Kandidatenaufstellung	
	§ 40	Sitzungsniederschriften	. 23
	§ 41	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	. 23
	§ 42	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	
Н	Sonstige Bestimmungen		. 25
	§ 43	Kreisparteigericht	. 25
	§ 44	Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände	. 25
	§ 45	Haftung für Verbindlichkeiten	. 25
	§ 46	Auflösung des Kreisverbands	. 26
	§ 47	Vermögen bei Auflösung	. 26
	§ 48	Satzungsänderungen	. 27
	§ 49	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	. 27
	§ 50	Inkrafttreten der Satzung	
Fi	nanz- ı	und Beitragsordnung	.27
	§ 1	Allgemeines	. 27
	§ 2	Selbstständige Kassenführung	. 27
	§ 3	Zuständigkeiten	. 28
	§ 4	Haushaltsplan	. 28
	§ 5	Finanz- und Rechenschaftsbericht	. 28
	§ 6	Finanzmittel	. 29
	§ 7	Mitgliedsbeiträge	. 29
	§ 8	Bewirtschaftung, Kassenführung	
	§ 9	Zuschüsse an Gliederungen	
	§ 10	Reisekosten und Auslagenersatz	
	§ 11	Jahresabschluss	
	•	Kassennrüfer	31

	§ 13	Abgrenzung des Haushaltsjahres	. 31
	§ 14	Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans	. 31
	§ 15	Inkrafttreten	. 31
	Anlag	e I (Sonderbeitragsregelung)	. 32
0-	b#f	to a value up a	20
Ge	scnar	tsordnung	
	§ 1	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	
	§ 2	Einberufung	. 37
	§ 3	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	. 37
	§ 4	Antragsfrist und Antragsversand	. 37
	§ 5	Antragsrechte	. 37
	§ 6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	. 38
	§ 7	Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums	. 38
	§ 8	Tagesordnung	. 38
	§ 9	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission	. 38
	§ 10	Wahl von Kommissionen	. 38
	§ 11	Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen	. 39
	§ 12	Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters	. 39
	§ 13	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	39
	§ 14	Behandlung der Anträge	. 39
	§ 15	Rederecht	39
	§ 16	Bündelung von Wortmeldungen	. 40
	§ 17	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	. 40
	§ 18	Grundlegende Referate und freie Rede	. 40
	§ 19	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	. 40
	§ 20	Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	. 41
	§ 21	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	. 41
	§ 22	Entzug des Wortes	. 41
	§ 23	Sitzungsunterbrechung	. 41

Vorbemerkung: Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Satzung erfolgt lediglich zwecks besserer Lesbarkeit.

SATZUNG

des Kreisverbands Hagen im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen bilden den Kreisverband Hagen innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Hagen. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit all seinen Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden sowie mit der Ratsfraktion und den Bezirksvertretungsfraktionen ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 - 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten.
 - 6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern,
 - 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Hagen; seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbands ist Hagen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt.
 - Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des T\u00e4tigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schlie\u00dft die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber

- unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf Vorstandsämter gewählt werden können.
- (4) Mitglieder berechtigt, Sachanträge sind an Parteitage oberhalb Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadtbezirkverbands über den Austritt zu unterrichten.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
 - Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- zugleich einer anderen Partei innerhalb des T\u00e4tigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angeh\u00f6rt;
- als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche f\u00f6rdert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verst\u00e4ndnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grunds\u00e4tze der Partei ausschlie\u00dden, und dadurch die Glaubw\u00fcrdigkeit und \u00dcberzeugungskraft der Partei beeintr\u00e4chtigt;
- als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet;
- in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
- 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beitrage als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen. bleibt unberührt. Sollte es vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D Gliederung

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

- 1. der Kreisverband,
- 2. die Stadtbezirksverbände (Bezirksunionen),
- die Ortsverbände (Ortsunionen), soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

§ 17 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Hagen. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadtbezirksverbände.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstands. Betroffene Verbände sind vor einer Entscheidung anzuhören; ihren Mitgliedern ist im Rahmen von Mitgliederversammlungen Gelegenheit zu geben, durch Beschluss Stellung zu im Kreisvorstand anstehenden Entscheidungen zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadtbezirksverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 18 Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen auch auf dem elektronischen Weg , die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtungsrechte

Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände Die Vorstände Stadtbezirksverbände und unterrichten. Stadtbezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.

§ 21 Eingriffsrechte

Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

E Organe

§ 22 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbands sind:
 - der Kreisparteitag,
 - 2. der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe der Stadtbezirksverbände sind:
 - der Stadtbezirksverbandsparteitag,
 - 2. der Stadtbezirksverbandsvorstand.
- (3) Die Organe der Ortsverbände sind:
 - 1. die Ortsverbands-Mitgliederversammlung,
 - 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 23 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Delegiertenversammlung statt. Dem Kreisparteitag gehören stimmberechtigt an:
 - die Delegierten der Ortsverbände, die von deren Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl gewählt worden sind. Jede Ortsunion entsendet auf je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Kreisparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.
 - 2. je zwei Delegierte der Vereinigungen, sofern bestehend, die von deren Kreisversammlungen in geheimer Wahl gewählt worden sind. Der EAK sowie der Kreisagrarausschuss, sofern bestehend, entsenden jeweils einen

Delegierten, der in geheimer Wahl von der jeweiligen Kreisversammlung des EAK bzw. Kreisagrarausschusses gewählt worden ist.

- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind soweit sie dem Kreisparteitag nicht als gewählte Delegierte angehören – als Gäste die Mitglieder des Kreisvorstands, die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands, der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion sowie der Oberbürgermeister bzw. erste Bürgermeister und die Bezirksbürgermeister einzuladen, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind. Weiterhin sind die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen als Gäste einzuladen.
- (4) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadtbezirksverbände oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.
- (7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 41 Abs. 4) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 - alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
 - 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,

- 3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung,
- 4. Wahl des Kreisvorstands,
- 5. Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten, des Rechnungsprüferberichts sowie des Berichts der CDU-Stadtratsfraktion,
- 6. Entlastung des Kreisvorstands,
- 7. Wahl der Delegierten sowie von Ersatzdelegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- 8. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
- Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
- 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 25 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - 1. der Kreisvorsitzende,
 - 2. die zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
 - der Schatzmeister.
 - der stellvertretende Schatzmeister
 - 5. der Schriftführer,
 - der Presse- und Social-Media-Sprecher,
 - 7. der Mitgliederbeauftragte,
 - 8. weitere acht gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Daneben gehören dem Kreisvorstand kraft Satzung als geborene Mitglieder mit Stimmrecht an:

- der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters, soweit er Mitglied des Kreisverbands ist,
- 10. der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion.
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
 - 1. der/die Ehrenvorsitzende(n),
 - 2. der/die Beigeordnete(n), soweit sie Mitglied(er) des Kreisverbandes sind,
 - die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,

- 4. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
- 5. die Mitglieder des Ruhrparlaments,*
- 6. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
- 7. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen, des EAK sowie des Kreisagrarausschusses,
- 8. der Kreisgeschäftsführer.

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsverbände, ein Drittel der Stadtbezirksverbände oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen.

§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 - 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - 3. die Förderung der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands,
 - 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
 - 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 - 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,
 - die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

^{*} gilt ab der ersten Direktwahl des Ruhrparlaments am 13.09.2020

- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für eine Bezirksvertretung.
 - Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters sowie für den Stadtrat ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
- (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der Presse- und Social-Media-Sprecher bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an dessen Sitzungen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Für die Einberufung gelten § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 28 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein von ihm hierzu beauftragtes Kreisvorstandsmitglied, kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 29 Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands, seiner Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 30 Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen

- (1) Die Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können die Stadtbezirksverbandsparteitage und die Ortsverbands-Mitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Stadtbezirksverbandsparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Ortsverbands-Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 31 Zuständigkeiten der Stadtbezirksverbandsparteitage und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen

- (1) Der Stadtbezirksverbandsparteitag bzw. die Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. alle das Interesse des Stadtbezirks bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirks- bzw. Ortsverbands,
 - 3. Wahl des Vorstands,
 - 4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
 - Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Stadtbezirksverbandsparteitag bzw. die Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 32 Stadtbezirksverbandsvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksverbandsvorstand gehören als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - 3. der Schriftführer,
 - 4. der Mitgliederbeauftragte,
 - 5. bis zu acht weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

Daneben gehört dem Stadtbezirksverbandsvorstand kraft Satzung als geborenes Mitglieder mit Stimmrecht an:

- 6. der Bezirksbürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist.
- (2) An den Sitzungen des Stadtbezirksverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 - 1. die/der Ehrenvorsitzende(n),
 - der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
 - 3. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
 - 4. der Vorsitzende der CDU-Stadtbezirksfraktion.

Es steht dem Stadtbezirksverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Stadtbezirksverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Stadtbezirksverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 33 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - 3. der Schriftführer,
 - 4. der Mitgliederbeauftragte,
 - 5. bis zu sechs weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

(2) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

- 1. der Ehrenvorsitzende,
- der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
- der Bezirksbürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
- 4. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
- der Vorsitzende der CDU-Stadtbezirksfraktion, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist.

Es steht dem Ortsverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Ortsverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (5) Der Ortsverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

F Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 34 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen (1.-7.) und Sonderorganisationen (8. und 9.) haben:
 - 1. Frauen-Union (FU)
 - 2. Junge Union (JU)
 - 3. Senioren-Union (SU)
 - 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 - 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 - 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 - 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
 - 9. Kreisagrarausschuss
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die wie auch alle Änderungen der Satzung der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Vereinigung bzw. Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

G Verfahrensordnung

§ 35 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 36 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse, die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie die mittelfristige Finanzplanung bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 23 Absatz 5. Dieser Beschluss hat unmittelbar satzungsändernde Wirkung.

§ 37 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 38 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und von Bewerbern/Ersatzbewerbern sowie Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der Presse- und Social-Media-Sprecher sowie der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Abs. 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in jeweils voneinander getrennten Wahlgängen. Die Versammlung entscheidet vor der Wahl von Ersatzdelegierten über deren Anzahl. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl

- ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 39 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbands.
- (2) Bei Bundestags- und Landtagswahlen gilt für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Vertreterprinzip.
- (3) Bei Europawahlen gilt für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Vertreterprinzip.
- (4) Bei Kommunalwahlen gilt für die Aufstellung von Bewerbern/Ersatzbewerbern sowie für die Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern das Vertreterprinzip.
- (5) Der Wahl von Vertreter/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde. Für die Zusammensetzung der entsprechenden Vertreterversammlungen gilt – abweichend vom Delegiertenschlüssel für Kreisparteitage – Folgendes: Jede Ortsunion entsendet auf je angefangene 10 Mitglieder einen Vertreter.

§ 40 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden, wo sie von Mitgliedern des jeweiligen Gremiums anschließend eingesehen werden können. Vorstandsprotokolle sollen in der jeweils nächsten Sitzung zwecks Genehmigung vorgelegt werden.

§ 41 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentlichen und außerordentlichen Einladungsfristen:
 - 1. Kreisparteitag: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 - 2. Kreisvorstand: sieben Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 - Stadtbezirksverbandsparteitage: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,

- 4. Stadtbezirksverbandsvorstand: sieben Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- 5. Ortsverbands-Mitgliederversammlungen: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
- 6. Ortsverbands-Vorstand: sieben Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

Für alle Versammlungen im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen gilt eine Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

- (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des technisch dokumentierten elektronischen Versandzeitpunkts. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Versand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um zusätzliche 7 Tage.
- (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Abs. 5 antragsberechtigten Vorständen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (4) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (5) Antragsberechtigt sind:
 - 1. der Kreisvorstand,
 - 2. die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
 - die Vorstände der Ortsverbände.
 - 4. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5. jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften.
- (6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.

§ 42 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - 2. mit der Amtsniederlegung,
 - 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.

(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

H Sonstige Bestimmungen

§ 43 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (6) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 44 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 45 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein

von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei erariffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 46 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Stadtbezirksverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadtbezirksverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadtbezirksverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadtbezirksverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

§ 47 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitags auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 49 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

§ 50 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 07.12.2019 beschlossen und vom Landesverband, vertreten durch den Generalsekretär, mit Schreiben vom 07.01.2020 rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung genehmigt worden, mit Ausnahme der Regelungen über die Zusammensetzung des Kreisparteitags, welche mit Wirkung zum Ende des Parteitags genehmigt wurden.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

§ 2 Selbstständige Kassenführung

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste selbstständige organisatorische Einheit mit selbstständiger Kassenführung.
- (2) Kreisverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister des Kreisverbands steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands. Stellungnahmen der Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Kreisverbands angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden.
- (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen abzugebende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer erstellt. Er ist von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen bis zum 10. Februar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der

- Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister verantwortlich.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.,
 - 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 - 4. sonstige Einnahmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
 - 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung,
 - nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.
- (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger gilt die beigefügte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.
- (7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf

Nachfrage nicht nach, ist der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

§ 8 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Schatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbands und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbands sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.
- (4) Die Stadtbezirks- und Ortsverbände verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Vereinigungen und Sonderorganisationen werden beim Kreisverband erforderlichenfalls besondere Unterkonten geführt.
- (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwaige notwendig werdende Ergänzungen (z. B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch anstehenden öffentlichen Wahlen kann der Schatzmeister besondere Konten einrichten.
- (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von vier Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger versagt werden.

§ 9 Zuschüsse an Gliederungen

- (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.
- (2) Aus besonderen Anlässen können den Stadtbezirksverbänden, Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 10 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstands (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Vorsitzenden oder des Kreisschatzmeisters bzw. der jeweiligen Stellvertreter erstattet. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse bzw. 30 Cent/Kilometer.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit

seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisschatzmeister.

§ 11 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands und legen dem Kreisparteitag das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbands zu prüfen und darüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.
- (3) Die Kassenprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich des Kreisparteitages den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 13 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans

- (1) Der Kreisschatzmeister trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch den Kreisgeschäftsführer nach Maßgabe des Absatzes 2. Er achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisvorsitzende neben sich weitere Personen als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen. Über entsprechende Vollmachten ist der geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 07.12.2019 als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, mit Schreiben vom 07.01.2020 rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung genehmigt worden.

Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU Kreisverbands Hagen

Aufgrund von § 7 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Hagen hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

- (1) Die sich im Folgenden rechnerisch ergebenden Beträge sind nach gängigen Rundungsregelungen auf den jeweils nächsten vollen Euro-Betrag auf- bzw. abzurunden.
- (2) Rat der Stadt Hagen
 - Die Ratsmitglieder zahlen jeweils 20 Prozent der nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhaltenen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung, durch die die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro, als monatlicher Sonderbeitrag sind mithin 99,54 Euro, gerundet **100 Euro** zu zahlen.)
 - 2. Der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion zahlt 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 2 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro. Daneben erhalten Vorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz, mithin zusätzlich 1.493,10 Euro. Von der damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung von 1.990,80 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 398,16 Euro, gerundet 398 Euro zu zahlen.)
 - 3. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zahlen jeweils 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 2 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro. Daneben erhalten stellvertretende Vorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern monatlich den eineinhalbfachen Satz, mithin zusätzlich 746,55 Euro. Von der damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung von 1.244,25 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 248,85 Euro, gerundet **249 Euro** zu zahlen.)
 - 4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses zahlen jeweils 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 2 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt.

(Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro. Daneben erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses monatlich den einfachen Satz, mithin zusätzlich 497,70 Euro. Von der damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung von 995,40 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 199,08 Euro, gerundet 199 Euro zu zahlen.)

- Der erste Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters zahlt 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 2 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro. Daneben erhält der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich den dreifachen Satz, mithin zusätzlich 1.493,10 Euro. Von der damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung von 1.990,80 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 398,16 Euro, gerundet **398 Euro** zu zahlen.)
- 6. Der zweite Bürgermeister als weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters zahlt 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 2 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt.

(Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. 497,70 Euro. Daneben erhält der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich den eineinhalbfachen Satz, mithin zusätzlich 746,55 Euro. Von der damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung von 1.244,25 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 248,85 Euro, gerundet **249 Euro** zu zahlen.)

- (3) Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Hagens
 - Die Mitglieder der Bezirksvertretungen zahlen jeweils 20 Prozent der nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. in Stadtbezirken bis 50.000 Einwohnern 208,40 Euro und in Stadtbezirken von 50.001 bis 100.000 Einwohnern 238,00 Euro. Als monatlicher Sonderbeitrag sind mithin von Mitgliedern der Bezirksvertretungen Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe 41,68 Euro, gerundet **42 Euro**, von Mitgliedern der Bezirksvertretung Hagen-Mitte 47,60 Euro, gerundet **48 Euro** zu zahlen.)
 - 2. Die Vorsitzenden der CDU-Bezirksvertretungsfraktionen zahlen 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 3 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt, sofern sie nicht aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. in Stadtbezirken bis 50.000 Einwohnern 208,40 Euro und in Stadtbezirken von 50.001 bis 100.000 Einwohnern 238,00 Euro. Daneben erhalten Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen monatlich den einfachen Satz, mithin zusätzlich je nach Einwohnerzahl des Stadtbezirks, 208,40 Euro bzw. 238,00 Euro. Von den damit

- insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigungen von 416,80 Euro bzw. 476,00 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 83,36 Euro, gerundet **83 Euro** (BV Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe) bzw. 95,20 Euro, gerundet **95 Euro** (BV Hagen-Mitte) zu zahlen es sei denn, die betreffende Person erhält aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, vgl. § 6 Absatz 2 letzter Halbsatz Hauptsatzung der Stadt Hagen.)
- 3. Die Bezirksbürgermeister zahlen jeweils 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 3 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt, sofern sie nicht aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. in Stadtbezirken bis 50.000 Einwohnern 208,40 Euro, in Stadtbezirken von 50.001 bis 100.000 Einwohnern 238,00 Euro und in Stadtbezirken über 100.000 Einwohnern 268,00 Euro. Daneben erhalten Bezirksbürgermeister monatlich den zweifachen Satz, mithin zusätzlich je nach Einwohnerzahl des Stadtbezirks, 416,80 Euro bzw. 476,00 Euro. Von den damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigungen von 625,20 Euro bzw. 714,00 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 125,04 Euro, gerundet 125 Euro (BV Bezirksvertretungen Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe) bzw. 142,80 Euro, gerundet 143 Euro (BV Hagen-Mitte) zu zahlen es sei denn, die betreffende Person erhält aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, vgl. § 6 Absatz 2 letzter Halbsatz Hauptsatzung der Stadt Hagen.)
- 4. Die stellvertretenden Bezirksbürgermeister zahlen jeweils 20 Prozent des Gesamtbetrags, der sich aus der gemäß Absatz 3 Ziffer 1 erhaltenen einfachen Aufwandsentschädigung und dem nach der Hauptsatzung der Stadt Hagen i. V. m. der Entschädigungsverordnung monatlich an zusätzlicher pauschaler Aufwandsentschädigung erhaltenen erhöhten Satz ergibt, sofern sie nicht aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.
 - (Erläuterung*: Die monatliche Pauschale beträgt z. Zt. in Stadtbezirken bis 50.000 Einwohnern 208,40 Euro, in Stadtbezirken von 50.001 bis 100.000 Einwohnern 238,00 Euro und in Stadtbezirken über 100.000 Einwohnern 268,00 Euro. Daneben erhalten stellvertretende Bezirksbürgermeister monatlich den einfachen Satz, mithin zusätzlich je nach Einwohnerzahl des Stadtbezirks, 208,40 Euro bzw. 238,00 Euro. Von den damit insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigungen von 416,80 Euro bzw. 476,00 Euro sind als monatlicher Sonderbeitrag mithin 83,36 Euro, gerundet 83 Euro (BV Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe) bzw. 95,20 Euro, gerundet 95 Euro (BV Hagen-Mitte) zu zahlen es sei denn, die betreffende Person erhält aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, vgl. § 6 Absatz 2 letzter Halbsatz Hauptsatzung der Stadt Hagen.)

(4) Wahlbeamte der Stadt Hagen

 Der Oberbürgermeister zahlt 2 Prozent des Betrags, der für Angehörige der Besoldungsgruppe gilt, in die er nach der Eingruppierungsverordnung eingruppiert ist. Der nach Absatz 2 Ziffer 1 aufgrund seiner Mitgliedschaft im Rat kraft Gesetzes zu zahlende Sonderbeitrag wird hierauf nicht angerechnet, ist also zusätzlich zu zahlen. (Erläuterung*: Oberbürgermeister von Städten mit 150.001 bis 250.000 Einwohnern sind in die Besoldungsgruppe B9 einzugruppieren und erhalten monatlich z. Zt. 11.188,58 Euro. Als monatlicher Sonderbeitrag sind mithin 223,77 Euro, gerundet **224 Euro** zu zahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Oberbürgermeister zusätzlich auch den in Absatz 2 Ziffer 1 festgelegten Sonderbeitrag von 100 Euro als Ratsmitglied kraft Gesetzes zu zahlen hat.)

2. Die Beigeordneten/Dezernenten zahlen jeweils 2 Prozent des Betrags, der für Angehörige der Besoldungsgruppe gilt, in die sie eingruppiert sind.

(Erläuterung*: Beigeordnete/Dezernenten von Städten mit 150.001 bis 250.000 Einwohnern sind mindestens in die Besoldungsgruppe B4 einzugruppieren und erhalten monatlich mindestens z. Zt. 8.513,63 Euro, als monatlicher Sonderbeitrag sind mithin 170,27 Euro, gerundet **170 Euro** zu zahlen.)

(5) Verbandsversammlungen

 Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zahlen jeweils 20 Prozent des nach der Entschädigungssatzung des LWL i. V. m. der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung erhaltenen Sitzungsgeldes.

(Erläuterung*: Der Sitzungsgeldbetrag beträgt z. Zt. 101,20 Euro, als Sonderbeitrag je Sitzung sind mithin 20,24 Euro, gerundet **20 Euro** zu zahlen.)

 Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr zahlen jeweils 20 Prozent der nach der Verbandsordnung des RVR i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhaltenen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung; etwaige zusätzlich als Aufwandsentschädigung gezahlte Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt.

(Erläuterung*: Die Mitglieder des Ruhrparlaments erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich z. Zt. 98,70 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von z. Zt. je 51,20 Euro. Als monatlicher Sonderbeitrag sind hinsichtlich der pauschalen Aufwandsentschädigung mithin 19,74 Euro, gerundet **20 Euro** zu zahlen; Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt.)

(6) Regionalrat bei der Bezirksregierung Arnsberg

Die Mitglieder des Regionalrats bei der Bezirksregierung Arnsberg zahlen jeweils 20 Prozent der nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erhaltenen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung; etwaige zusätzlich als Aufwandsentschädigung gezahlte Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt.

(Erläuterung*: Die Mitglieder des Regionalrats erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich z. Zt. 95,50 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von z. Zt. je 49,50 Euro. Als monatlicher Sonderbeitrag sind hinsichtlich der pauschalen Aufwandsentschädigung mithin 19,10 Euro, gerundet 19 Euro zu zahlen; Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt.)

(7) Soweit ein Mitglied des CDU-Kreisverbands Hagen mehr als nur einer der in den Absätzen 2 bis 6 geregelten Tatbestandsgruppen angehören, sind die genannten Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt. Dies gilt jedoch nicht bei Erfüllung mehrerer Tatbestände innerhalb einer Tatbestandsgruppe; der in der jeweiligen Ziffer 1 geregelte einfache Sonderbeitrag ist in den Folgeziffern des betreffenden Absatzes bereits entsprechend mit berücksichtigt. Sollte eine ausschließlich als monatliche Pauschale gewährte Aufwandsentschädigung zukünftig gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld oder nur noch ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt werden, gilt übergangsweise weiterhin, bis zu einer entsprechenden Anpassung der Finanz- und Beitragsordnung, der Betrag, der zuletzt auf Grundlage einer ausschließlich als monatliche Pauschale gewährten Aufwandsentschädigung ermittelt wurde.

(8) Sonstige

Die Inhaber aller sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere über kommunale Vertretungskörperschaften erlangte Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, haben ebenfalls ihren Möglichkeiten entsprechend zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen. Als Orientierungswert gilt ein Sonderbeitrag i. H. v. 15 Prozent der insgesamt erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. i. H. v. 3 Prozent des jeweiligen Grundgehalts. Soweit eine Ehrenordnung oder eine vergleichbare Regelung des jeweiligen Organs eine besondere anderweitige Abgabe vorsieht, wird diese auf die in diesem Absatz geregelte Abgabe angerechnet.

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Hagen gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung. In den Stadtbezirks- und Ortsverbänden kann der jeweilige Vorsitzende auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss namens des Vorstands den Stadtbezirksverbandsparteitag bzw. die Ortsverbands-Mitgliederversammlung einberufen. Eines vorbereitenden Vorstandsbeschlusses zur Einberufung eines Kreisparteitags, eines Stadtbezirksverbandsparteitags oder einer Ortverbands-Mitgliederversammlung bedarf es ferner nicht in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit.

^{*)} Die in den obigen Absätzen 2 bis 6 in Klammern und Kursivschrift gegebenen Erläuterungen sind nicht wörtlicher Bestandteil der Finanz- und Beitragsordnung und haben somit keinen Satzungscharakter. Sie dienen lediglich der Erläuterung und besseren Nachvollziehbarkeit der z. Zt. konkret zu beziffernden Sonderbeiträge. Sollten sich Aufwandsentschädigungen ändern, werden die Erläuterungen und Berechnungsergebnisse jeweils entsprechend angepasst, ohne hierfür jeweils erst die Satzung ändern zu müssen.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens sechs Wochen vorher den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z. B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 42 Abs. 2 der Satzung.

§ 4 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sollen den Mitgliedern möglichst noch vor Beginn des Parteitags zur Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.
- (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen sechs Wochen vor Beginn des Kreisparteitags zugesandt werden.

§ 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - 1. der Kreisvorstand,
 - 2. die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
 - 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
 - 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften (seine eigene Unterschrift mit eingerechnet).
- (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:
 - 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 - 2. die Antragskommission,
 - 3. der Kreisvorstand.

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Delegierten überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

§ 10 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 11 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten/Ersatzdelegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung des Frauenquorums erforderlich werden.

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mit-gliedern des Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbands. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 16 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf zwei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf eine Minute begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - auf Begrenzung der Redezeit,
 - 2. auf Schluss der Debatte,
 - 3. auf Schluss der Rednerliste,
 - 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 - 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- 1. Empfehlungen der Antragskommission,
- Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen, wobei im Zweifelsfall der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter darüber entscheidet, welcher Antrag als der weitergehende anzusehen ist,
- Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- 4. Hauptanträge.

§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 Entzug des Wortes

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.